



# HESSISCHER LANDTAG

14. 09. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) und Walter Wissenbach (AfD) vom 20. Juli 2022****Bekanntmachungsfehler des Landtagswahlgesetzes – Teil 2****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der letzte Satz des § 40 Abs. 2 LWG lautet: „Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, gilt Abs. 1 entsprechend“. In der 2006 nach einer Änderung verkündeten Fassung des Gesetzes wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen ein fehlerhafter Text veröffentlicht: „Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend“. Wie es zu diesem Fehler kam, kann heute nicht mehr festgestellt werden. Der Fehler blieb bis zum Jahr 2016 unbemerkt und fiel erst im Zusammenhang mit der Frage der Nachfolge eines seinerzeit verstorbenen Abgeordneten auf. Eine Korrektur des veröffentlichten Textes bzw. des „Bekanntmachungsfehlers“ durch die Landesregierung erfolgte jedoch nicht bzw. erst 2022, als das Gesetz erneut geändert wurde und daher eine Verkündung der geänderten Fassung erforderlich wurde. Dabei wurde auch der fehlerhafte Halbsatz in § 40 wieder in seiner ursprünglichen – und vom Landtag so verabschiedeten – Fassung wiedergegeben.

Der zuständige Innenminister führte in der Sitzung des Innenausschusses am 30.06.2022 dazu aus, dass eine fehlerhafte Bekanntmachung das materielle Recht nicht ändern könne, sondern „nur eine deklaratorische Wiedergabe der konsolidierten Fassung des jeweiligen Gesetzes“ enthält. Nach Entdeckung des Fehlers habe es Überlegungen gegeben, den Fehler in den Gesetzesdatenbanken bzw. Rechtsinformationssystemen wie juris und beck-online zu korrigieren. Davon wurde jedoch Abstand genommen, weil die Neubekanntmachung als Korrektur eines Bekanntmachungsfehlers als der geeignetere Weg erschien. Der Minister führte weiterhin aus, dass ein Vertrauensschutz darauf, dass der Gesetzestext im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen korrekt wiedergegeben wurde, nicht gegeben sei. Es gelten vielmehr die Gesetze, die im Hessischen Landtag beschlossen werden und nicht die Veröffentlichungen, die im Staatsanzeiger hinterlegt sind.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise soll der Anwender eines Gesetzes – v.a. Richter, Rechtspfleger, Verwaltung, Rechtsanwälte – bei einem im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen oder in einer Gesetzesdatenbank bzw. einem Rechtsinformationssystem abgedruckten bzw. online verfügbaren Gesetzestext erkennen, ob dieser tatsächlich den durch das Parlament beschlossenen Text korrekt und fehlerfrei wiedergibt?
- Frage 2. Welche Funktion hat das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen, wenn sich – wie der Innenminister ausführt – der Leser bzw. Anwender nicht darauf verlassen kann, dass ein dort abgedruckter bzw. online verfügbarer Text dem durch das Parlament beschlossenen Text entspricht?
- Frage 3. Welche Quelle soll nach Auffassung der Landesregierung der Anwender eines Gesetzes – v.a. Richter, Rechtspfleger, Verwaltung, Rechtsanwälte – nutzen, um sicherzustellen, dass ihm der tatsächlich durch das Parlament beschlossene Gesetzestext vorliegt, wenn dies beim Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen nicht der Fall ist?
- Frage 4. Auf welche Weise kann der Anwender eines Gesetzes feststellen, dass die unter 3. aufgeführte Quelle (z.B. das Protokoll des Landtags) in der ihm vorliegenden gedruckten oder online verfügbaren Version keine Fehler enthält?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen ist das amtliche Verkündungsorgan zur Wiedergabe des authentischen Wortlauts des geltenden Rechts und weist als solches eine hohe Maß an Fehlerfreiheit auf. Wie die Rechtsetzungs- und Berichtigungspraxis des Bundes und der Länder zeigt, können jedoch Versehen bei aller Genauigkeit und Sorgfalt im Rahmen des Verfahrens und trotz aller Prüfroutinen und Kontrollmechanismen nicht nur beim Erlass oder der Änderung von Normen, sondern auch bei der deklaratorischen Bekanntmachung von Neufassungen nie völlig ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist für den Rechtsanwender eine Überprüfung von im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten oder neu bekanntgemachten Gesetzestexten zunächst anhand der Landtagsdrucksachen vorangegangener Gesetzgebungsverfahren möglich. In Zweifelsfällen muss und kann der fachkundige Rechtsanwender (wie Gerichte, Rechtsanwälte und Behörden) anhand der der konsolidierten Fassung zugrundeliegenden Änderungsgesetze, die aus diesem Grund auch eine lückenlose Kette von Änderungshinweisen zur Rückverfolgung aller seit dem Erlass des Stammgesetzes verkündeten Änderungen aufweisen müssen, die tatsächliche Änderungshistorie nachvollziehen und so den maßgeblichen Wortlaut ermitteln. Die vorliegend gegenständliche Regelung in § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) hat den insoweit maßgeblichen Wortlaut durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des LWG und anderer Gesetze vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 390) erhalten. Nach diesem Zeitpunkt ist diese Regelung nicht mehr geändert worden und gilt daher bis heute. Die Feststellung über die Nachfolge von Abgeordneten trifft im Übrigen nach § 40 Abs. 5 Satz 1 LWG ausschließlich der Landeswahlleiter. Gegen die Entscheidung kann nach § 40 Abs. 5 Satz 2 LWG jeder Beteiligte den Landeswahlausschuss anrufen.

Frage 5. Sind der Landesregierung andere Fälle bekannt, in denen ein verkündeter Gesetzestext nicht mit dem im Hessischen Landtag beschlossenen Text übereinstimmte?

Deklaratorische Bekanntmachungen von Neufassungen sind keine Akte der förmlichen Gesetzgebung, weshalb sie nicht wie die vom Hessischen Landtag beschlossenen Gesetze ausgefertigt und verkündet werden. Ein Verkündungsfehler im Sinne der Fragestellung liegt im hier gegenständlichen Fall nicht vor. Nach Durchsicht der ab 2004 elektronisch erfassten Jahrgänge des GVBl. ergeben sich von insgesamt 651 im GVBl. verkündeten Gesetzen insgesamt vier Gesetze, bei denen ein fehlerhaft verkündeter Gesetzeswortlaut berichtigt wurde:

- Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 18. Oktober 2004 (GVBl. I S. 306, 440; ber. 2005 I S. 95),
- Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005 vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462; ber. 2005 I S. 250),
- Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421; ber. 2020 S. 112),
- Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag (Hessisches Petitionsgesetz – HPetG) vom 19. Dezember 2021 (GVBl. S. 926; ber. 2022 S. 996).

Frage 6. Sind der Landesregierung andere Fälle aus dem Bund oder anderen Bundesländern bekannt, in denen ein verkündeter Gesetzestext nicht mit dem im jeweils zuständigen Parlament beschlossenen Text übereinstimmte?

Die Landesregierung führt keine Statistik über die im Bund und in anderen Ländern im Rahmen der Verkündung von Gesetzen entstandenen Redaktionsversehen. Ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 8. April 2010 (BT-Drucks 17/1320) sind in den Jahren 2000 bis 2009 in Teil I des Bundesgesetzblattes insgesamt 76 Druckfehler und offenbare Unrichtigkeiten berichtigt worden.

Frage 7. Welche Konsequenzen haben sich in den unter 5. und 6. aufgeführten Fällen ergeben, d.h. auf welche Weise erfolgte die jeweilige Korrektur des Fehlers?

Die Druckfehler und offenbaren Unrichtigkeiten sind in dem nach der jeweiligen Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren berichtigt worden.

Frage 8. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn ein Gericht auf der Grundlage eines verkündeten – aber materiell ungültigen – Gesetzestextes ein Urteil fällt (Gültigkeit des Urteils, ggf. Rückabwicklung der Rechtsfolgen dieses Urteils)?

Zu abstrakten und hypothetischen Rechtsfragen nimmt die Landesregierung keine Stellung.

Frage 9. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn eine Behörde auf der Grundlage eines verkündeten – aber materiell ungültigen – Gesetzestextes einen Bescheid erlässt (Gültigkeit des Bescheids, ggf. Rückabwicklung der Rechtsfolgen dieses Bescheids)?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.